

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 6.11.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie zu den Anträgen der Fraktionen Die LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BT-Drucksachen 19/13827, 19/11098 und 19/10218)

Christoph Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit
Markus Henn, Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung - WEED e.V

Problembeschreibung und Einordnung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Geldwäsche ist ein globales Problem von systemischem Ausmaß. Weltweit ist ungefähr jeder zehnte bis zwanzigste Euro anonym investiert und entzieht sich Überwachung, Besteuerung und demokratischer Kontrolle¹ und ungefähr jeder zwanzigste bis dreißigste Euro wird jedes Jahr illegal verdient und gewaschen.² Geldwäsche ist ein Problem für die nationale Sicherheit und die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, genauso wie für die faire und gleichmäßige Besteuerung und effiziente Märkte mit fairem Wettbewerb. Zögerliche Bemühungen im Kampf gegen Geldwäsche in Deutschland und weltweit treffen auf hohe Kreativität und kriminelle Energie und bleiben bis heute weitgehend erfolglos. Weltweit werden höchstens ein Prozent der Profite aus der organisierten Kriminalität konfisziert³. Und auch in Deutschland werden jedes Jahr schätzungsweise 100 Milliarden Euro gewaschen, aber nur ein Bruchteil von weit unterhalb einer Milliarde Euro⁴ eingezogen – das meiste davon als Bargeld oder gefälschte Produkte. Verbrechen lohnt sich also finanziell und genau aus diesem Grund wird der Großteil der Verbrechen auch begangen.

Während sich Polizisten mühsam vom im Straßenverkauf verdienten und beim Transport durch Deutschland aufgegriffenen Bargeld zu den Geldflüssen und Organisationsstrukturen hinter den Verbrechen hocharbeiten, agieren kriminelle Organisationen mühelos über Grenzen hinweg und bedienen sich noch dazu professioneller Geldwäscher und vielfältiger Verschleierungsmöglichkeiten des internationalen Finanzmarkts. So waren laut nationaler Risikoanalyse bei 90% der OK-Fälle verfahrensintegrierte Finanzermittler involviert, bei 37,2% der Fälle gab es Hinweise auf Geldwäsche und bei immerhin 21% der Fälle wurden eigenständige Geldwäscherverfahren geführt. Strukturelle Analyse und verfahrensunabhängige Finanzermittlung, die bei

¹ Eine Studie der Europäischen Kommission von 2019 schätzt den Anteil des anonymen und un versteuerten Offshore Portfoliovermögens auf 5,5% (EC, 2019). Eine Studie des Tax Justice Network von 2012 schätzt den in 80 Geheimisooasen verwalteten Anteil des globalen Finanzvermögens auf 10 bis 15% (TJN, 2012).

² Eine Metastudie der UN von 2011 schätzt den Anteil der organisierten Kriminalität an der weltweiten Wirtschaftsleistung auf 3,6% und die illegalen Umsätze einschließlich Steuerhinterziehung auf 5,3% (UNODC, 2011). Die Schätzung der Dunkelfeldstudie nach der in Deutschland jedes Jahr 100 Milliarden Euro gewaschen werden (Bussmann, 2015) entspricht ungefähr 3% der deutschen Wirtschaftsleistung.

³ UNODC, 2011. S.119.

⁴ Laut Statistik der Staatsanwaltschaften wurden 2017 Vermögensgegenstände im Wert von 650 Millionen Euro sichergestellt und 200 Millionen Euro eingezogen. Für 2018 wurden 370 Millionen Euro sichergestellt und 1,87 Milliarden Euro eingezogen. Letzterer Wert ist stark geprägt von einem Bußgeld gegen VW im Rahmen der Diesellaffäre in Höhe von einer Milliarde Euro. Laut nationaler Risikoanalyse wurden 2016 durch die Polizei etwa 430 Millionen Euro in Bezug auf Vortaten der Geldwäsche sichergestellt.

verdächtigen Finanztransaktionen, komplexen anonymen Wirtschaftsstrukturen und professionellen Geldwäschenetzwerken ansetzt und daraus Anhaltspunkte für die Verbrechensbekämpfung generiert, findet in Deutschland und international so gut wie nicht statt.⁵ Und selbst wenn sich z.B. im Immobilienmarkt ein Verdacht ergibt, sind den Ermittlern oft die Hände gebunden. Weil sie die Eigentümer hinter anonymen Strukturen nicht kennen, können sie keinen Anfangsverdacht für Ermittlungen begründen und selbst wenn das gelingen sollte, laufen Amtshilfeanfragen in den Geheimnisoasen dieser Welt viel zu oft ins Leere.

Immobilien sind weltweit der wichtigste Vermögensbestandteil und (Wohn)immobilien in deutschen Großstädten waren in den letzten Jahren ein attraktives Investitionsobjekt. Dabei sind große Mengen Bargeld bei Bauarbeiten üblich, bei Mieten und Kauf teilweise anzutreffen. Deswegen finden sich im Immobilienmarkt eine große Zahl anonymer Investoren, viel gewaschenes Geld und Transaktionen mit schmutzigem (Bar)Geld. Gleichzeitig ist das Dach über dem Kopf essentielles Grundbedürfnis, für viele Menschen einer der langfristigen und wichtigsten Lebensentscheidungen und vor allem ortsgebunden und immobil. Deswegen ist Geldwäsche im Immobilienmarkt am sichtbarsten und schädlichsten aber auch am einfachsten zu bekämpfen. Das heißt aber nicht, dass Kriminelle ihr schmutziges Geld nicht genauso mit Gold, Schmuck, gebrauchten Autos, Maschinen oder Gemälden waschen, in Kryptowährungen verstecken oder gewaschenes aber illegales Geld völlig anonym in Anteile deutscher (Börsen)Unternehmen investieren.

Der vorliegende Regierungsvorschlag setzt die Vorgaben der EU weitestgehend um und enthält einige willkommene Verbesserungen. Er geht aber, genauso wie vorhergehende Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen, nicht über den auf EU-Ebene verhandelten Minimalkonsens hinaus. Angesichts der besonderen Rolle Deutschlands als größte Wirtschaftsnation und einer der wichtigsten Finanzmärkte innerhalb der EU und angesichts der seit Verabschiedung der EU-Richtlinie publik gewordenen großen Geldwäscheskandalen z.B. um Danske Bank und Deutsche Bank ist dies nicht ausreichend. Der Bundestag sollte die Erkenntnisse aus der nationalen Risikoanalyse und die darin enthaltenen Forderungen nutzen um die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht beseitigten Schwächen gezielt zu beseitigen. Das gesteigerte öffentliche Problembewusstsein für Immobiliengeldwäsche sollte für dringend nötige Fortschritte in diesem Bereich genutzt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf macht hier nur kleine Fortschritte und adressiert das Hauptproblem von kaum durchschaubaren anonymen und komplexen Eigentümerstrukturen nicht. Zentraler Bestandteile für eine bessere Verfolgung von Immobiliengeldwäsche ist deswegen die Erfassung aller Eigentümer deutscher Immobilien durch Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten von ausländischen Firmenkonstruktionen mit deutschem Immobilieneigentum im deutschen Transparenzregister.

⁵ Laut FATF verfolgen die meisten Länder komplexe und professionelle Geldwäsche nur unzureichend und fokussieren anstatt dessen auf die Eigengeldwäsche – also auf Kriminelle, die ihre eigenen Gewinne waschen. Um professionelle Geldwäschenetzwerke zu bekämpfen bedarf es gezielter Informationssammlung und Ermittlung zu den Geldwäscheaktivitäten anstatt nur Ermittlungen zu den Vortaten einzelner krimineller Gruppen, die diese Netzwerke nutzen. (<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/Professional-Money-Laundering.pdf>)

Illustration der Probleme am Beispiel des Berliner Immobilienmarktes⁶

Beispiel 1 – Erfolgreiche verfahrensintegrierte Ermittlungen reichen nicht

2018 wurden nach langen Untersuchungen zu mehreren kriminellen Vorfällen in Berlin 77 Immobilien im Wert von etwa zehn Millionen Euro beschlagnahmt. Eine der Immobilien, eine Wohnung im Süden Berlins wurde anscheinend von einer Person aus dem familiären Umfeld der Täter mit Bargeld von einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft erworben ohne dass dabei eine Geldwäscheverdachtsanzeige abgegeben wurde. Ein weiterer Teil des für den Immobilienkauf verwendeten Geldes wurde anscheinend über den Libanon gewaschen.⁷

Berliner Wohnimmobilien haben einen Wert von ungefähr 350 Milliarden Euro⁸ und 2018 wurden berlinweit 27.534 Immobilientransaktionen mit einem Volumen von 19,2 Milliarden Euro (ohne Share Deals) erfasst.⁹ Geht man – rein zur Illustration des Problems – einmal davon aus, dass im Berliner Immobilienmarkt genau wie beim internationalen Finanzvermögen jeder zehnte bis zwanzigste Euro anonym und illegal ist und jeder zwanzigste bis dreißigste Euro illegal verdient wurde, wären also Immobilien im Wert von 17,5 bis 35 Milliarden Euro betroffen und jedes Jahr kommt ca. 1 Milliarde schmutziges Geld hinzu. Da ist die durchaus lobenswerte Beschlagnahmung von Immobilien im Wert von etwa zehn Millionen Euro im Jahr 2018 nur ein Tropfen auf den heißen Stein und der berichtete Kauf einer städtischen Wohnung mit Bargeld noch kein repräsentatives Beispiel für die typischen Geldwäschemethoden.

Beispiel 2: Die Aufdeckung von komplexen Eigentümerstrukturen ist Vorbedingung für einen erfolgreichen Kampf gegen Geldwäsche

Passend zu den Erkenntnissen der Berliner Ermittlungen ist Libanon in der nationalen Risikoanalyse als Ziel-land für Geldwäsche aus der sogenannten Clan-Kriminalität erwähnt und mit einem mittel/hohen Risiko bewertet. In unseren Recherchen sind wir auf eine libanesische Vermögensverwaltungsgesellschaft gestoßen, die unter anderem über eine von Mossack Fonseca auf den britischen Jungferninseln gegründete Briefkastengesellschaft Berliner Immobilien im Wert von mehreren hundert Millionen Euro kontrolliert, darunter auch ein Gebäude der Berliner Finanzverwaltung. Unter den Investoren findet sich neben vermögenden Privatpersonen aus dem Mittleren Osten eine ganze Reihe von anonymen Gesellschaften.¹⁰ Um festzustellen, ob es sich bei den Investitionen um legal erworbenes, ordnungsgemäß versteuertes Vermögen handelt, muss Deutschland zunächst die Eigentümer ermitteln und dann proaktiv mit den Herkunftsstaaten zusammenarbeiten.

Beispiel 3: Durch die Zwischenschaltung ausländischer Firmen entziehen sich Immobilieninvestoren erfolgreich der deutschen Kontrolle

Annähernd 6.000 Wohnungen in Berlin befinden sich im Besitz dreier Brüder aus Großbritannien. Weil sie ihre Investitionen über Firmen in Luxemburg, Dänemark, Zypern und den britischen Jungferninseln strukturiert haben, war diese Tatsache dem Berliner Senat bis vor kurzem unbekannt, obwohl eine Analyse von Immobilieneigentümern mit mehr als 3.000 Wohnungen in Berlin durchgeführt wurde. Ein Nachweis der wirt-

⁶ Weitere Beispiele und Details finden sich in einer Kurzstudie zu Geldwäsche bei Immobilien von TI-Deutschland (2018): https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2019/Studie_Geldwa_sche_web.pdf

⁷ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/grossfamilie-in-berlin-neukoelln-ermittler-beschlagnahmen-77-immobilien-von-arabischem-clan/22815756.html>

⁸ Bei einer Fläche von etwa 140 Millionen Quadratmetern und einem durchschnittlichen Preis von 2.500€/m²

⁹ Gutachterausschuss 2019.

¹⁰ Die Berichterstattung ist noch in Bearbeitung.

schaftlichen Berechtigten war erst möglich, weil sie im dänischen und mittlerweile auch im luxemburgischen Register öffentlich und kostenfrei zugänglich sind.¹¹ Viele weitere Beispiele zeigen aber, dass Berliner Immobilien weiterhin durch anonyme Gesellschaften aus Staaten ohne Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten und hohem Geldwäscherisiko (z.B. Seychellen, britische Jungferninseln, Jersey) oder durch im deutschen Handelsregister eingetragene Gesellschaften mit anonymen Gesellschaftern aus dem Ausland gehalten werden.

Beispiel 4: Das Transparenzregister enthält in einigen Fällen zusätzliche Informationen, deren Wert ist aber teilweise sehr beschränkt

Eine zwecks Verwaltung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften gegründete AG besitzt in Berlin mehrere hundert Wohnungen. Durch Einführung des Transparenzregisters sind die Anteilseigner von AGs dort erstmals zugänglich. Im Transparenzregister ist in diesem Fall jedoch nur eine „Person mit sonstigem beherrschenden Einfluss auf Vermögensverwaltung/Ertragsverteilung“ registriert, die allem Anschein nach nicht Eigentümer der AG ist.¹² Die nationale Risikoanalyse weist daraufhin, dass der Anteilserwerb von Aktiengesellschaften nicht notariell beurkundet werden muss und deswegen dafür eingesetzt werden könne gezielt Notare zu umgehen. Im vorliegenden Fall schränkt darüber hinaus die Definition des im Transparenzregister einzutragenden wirtschaftlich Berechtigten den Wert der Information stark ein. Um unerkannt zu bleiben reicht es, sich an die von einem Makler als „5er-Regel“ bezeichnete Aufteilung der Anteile auf fünf Personen mit weniger als 25% der Anteile zu halten. Ob eine versteckte mittelbare Kontrolle durch die gültigen Regeln und Kontrollen effektiv ausgeschlossen werden kann ist fraglich.

Beispiel 5: Ein erfolgreicher Kampf gegen Geldwäsche ist oft nur mit intensiver internationaler Zusammenarbeit möglich

Bei der Diskussion um die Bebauung vom Checkpoint Charlie wurde auch über die Investoren des beteiligten Projektentwicklers diskutiert. Dabei wurden – neben einer Reihe anonymer Investoren - unter anderem Investitionen in 5 bis 6-stelliger Höhe durch die Familie eines verstorbenen, turkmenischen Diktators problematisiert, der im Verdacht steht Gelder vor allem aus dem Gasgeschäft veruntreut zu haben¹³ und zu dem das Europäische Parlament 2003 schrieb: „Turkmenistan [hat] den Anzeichen nach eines der schlimmsten totalitären Systeme der Welt geschaffen“¹⁴. Sowohl der Berliner Senat als auch der Projektentwickler betonten wiederholt die Herkunft der Gelder überprüft zu haben und deren Legalität bestätigen zu können. Allerdings ist fraglich, ob der Berliner Senat in solchen Fällen zu einer effektiven Prüfung in der Lage ist. Logische Prüfungsschritte in einem solchen Fall wären a) eine Prüfung, ob die betroffenen Personen in Deutschland weiteres Vermögen halten und wenn ja, ob sich dieses in einer Größenordnung bewegt, in der es durch deren Tätigkeit legal verdient worden sein könnte b) der Austausch mit den betroffenen Ländern oder zumindest der proaktive Austausch der Informationen mit dem Herkunftsland möglicher illegaler Geldflüsse zur dortigen Prüfung in dort möglicherweise laufenden Verfahren.

¹¹ <https://interaktiv.tagesspiegel.de/lab/das-verdeckte-imperium>

¹² Die Berichterstattung ist noch in Bearbeitung.

¹³ <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/investoren-am-checkpoint-charlie-die-spur-fuehrt-nach-turkmenistan-31688888>, zwei Stellungnahmen zu den Vorwürfen finden sich unter: <https://www.trockland.com/who-we-are/?lang=de#investoren>.

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52003IP0467&from=EN>

Zu den einzelnen Vorschlägen des Regierungsentwurfs

Der Regierungsentwurf enthält eine Reihe begrüßenswerter Vorschläge, darunter¹⁵:

- **Die Verbesserung des Zugangs zum Transparenzregister.** Allerdings sollte das Register wie in anderen europäischen Staaten (z.B. Großbritannien, Dänemark, Luxemburg) gebührenfrei, ohne Registrierung zugänglich, maschinenlesbar und durchsuchbar sein. Auch jetzt schon hält das Geldwäschegesetz im Übrigen fest: „Das Transparenzregister erlaubt die Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten.“ (§ 23 Abs. 4 GwG, Herv. d. Verf.) Diese Bestimmung scheint bisher schlicht nicht umgesetzt worden zu sein. Dass zumindest die FIU automatischen Zugriff auf das Register haben und auch nach wirtschaftlich Berechtigten suchen können soll (§ 31 Abs. 8 GwG-E), war noch im Referentenentwurf vorgesehen, wurde aber im Kabinettsentwurf gestrichen. Wir denken, dass diese Bestimmung unbedingt wieder aufgenommen werden sollte.
- **Die erweiterte Meldepflicht bei Immobilientransaktionen und die Klarstellung in Bezug auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 6 GwG-E).** Damit entfällt der von den betroffenen Berufsgruppen regelmäßig vorgebrachte Grund für das geringe Meldeaufkommen. Wir würden die Meldepflicht aber nicht von einer weiteren Entscheidung des BMF abhängig machen, sondern sie direkt im Geldwäschegesetz festlegen. Darüber hinaus sollten die schon im Gesetz (§ 43 Abs. 5 GwG) vorgesehenen typisierten Meldungen gestärkt und klargestellt werden, dass diese regelmäßig die Verschwiegenheitspflicht aufheben. Betroffen sein sollten nicht nur Grundstücksgeschäfte, sondern auch Eintragungen ins Handelsregister. Die Typisierung würde es zudem den Verpflichteten erleichtern, ihrer Pflicht rechtssicher nachzukommen.
- **Das Verbot der Offenlegung der bei der Einsichtnahme erhobenen Daten gegenüber den betroffenen Firmen (§ 22 Abs. 3 GwG-E).** Eine solche Offenlegung gefährdet Ermittlungen genauso wie Arbeit, Sicherheit und Leben der investigativen Journalisten und der interessierten Öffentlichkeit. Auch dass Einsicht genommen wurde, sollte den betroffenen Firmen nicht mitgeteilt werden, weil dies bei Kriminellen einer Vorwarnung gleich kommen würde, die zum Beispiel bei der Einsichtnahme in das Kontenregister durch Behörden in das Kontenregister auch ausgeschlossen ist.
- **Die Ausweitung der Verpflichteten, insbesondere die Regulierung der Kryptobörsen und E-Wallets.** Generell geben wir aber zu bedenken, dass eine ständige Ausweitung der Verpflichteten nicht zwingend zum Erfolg führt. Schwerpunkt sollte auf der effektiven Durchsetzung bestehender Pflichten und Sanktionierung von Pflichtverstößen bei Banken und danach auch im Nicht-Finanzbereich liegen.
- **Die Ausweitung der verstärkten Sorgfaltspflichten und zusätzliche Eingriffsrechte der Behörden im Fall von Hochrisikoländern (§ 15 Abs. 3 und 5 GwG-E).** Allerdings hat eine hohe Risikoeinstufung durch die Deutsche Bank in Bezug auf die Danske-Bank in Lettland umfangreichen Missbrauch an-

¹⁵ Detailliertere Ausführungen zu den einzelnen Punkten finden sich in der Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 19.05.2019, https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Aktuelles/Stellungnahmen/2019/19-05-31_Stellungnahme_5.EU-Geldwaesche-Richtlinie.pdf

scheinend nicht verhindert.¹⁶ Ob ein Verbot von Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des EWR europarechtlich umsetzbar ist, sollte geprüft werden.

- **Die Ermittlungspflichten der Unternehmen und die Strafbewährung von Fehlmeldungen.** Im Transparenzregister eingetragene Gesellschaften sollen von ihren Anteilseignern, wenn diese von sich aus keine Angaben machen, „in angemessenem Umfang“ Auskunft zu Berechtigten verlangen, allerdings nur „soweit sie ihr bekannt sind“ (§ 20 Abs. 3a GwG-E). Diese Formulierung ist jedoch unnötig schwach. Außerdem ist immer noch nicht ganz klar, dass die Ermittlungspflicht sich auf die gesamte Unternehmensstruktur erstreckt. Weil eine Ermittlung der „gesamten Kontroll- und Beteiligungsstruktur“ nötig ist um mittelbare Beteiligungen oberhalb der Berichtsgrenzen auszuschließen, sollte diese für alle Fälle vorgeschrieben sein. Der Rückgriff auf einen fiktiven Berechtigten mangels Ermittelbarkeit der tatsächlich Berechtigten sollte ausgeschlossen werden. Behelfsweise muss zumindest der Grund der Nichtermittelbarkeit zweifelsfrei dokumentiert und im Registereintrag erkenntlich festgeschrieben werden. Für Gesellschaften mit Streubesitz sollte die Definition des wirtschaftlich Berechtigten durch eine Absenkung der Meldeschwelle (wie z.B. auch im Handelsregister) und/oder durch die Verpflichtung zumindest die größten Anteilseigner festzuhalten weiterentwickelt werden.
- **Die Verpflichtung Unstimmigkeiten zu melden (§ 23a GwG-E).** Allerdings sollte dafür eine einfache Meldemöglichkeit geschaffen werden und auch staatliche Behörden sollten erkannte Unstimmigkeiten immer melden, also ohne die jetzige Einschränkung, wenn „dadurch die Funktionen [...] nicht unnötig beeinträchtigt werden“.
- **Das erweiterte Informations- und Zugriffsrecht der FIU (§ 31 GwG und § 492 StPO) auch auf als schutzwürdig eingestufte Daten und das staatsanwaltliche Verfahrensregister.** Hierbei sollte dem Schutz von polizeilichen Ermittlungen so weit wie unbedingt erforderlich, zum Beispiel durch Beschränkungen im Einzelfall oder des berechtigten Personenkreises bei der FIU, Rechnung getragen werden.

¹⁶ Deutsche Bank: 2nd set of questions received from the TAX3 Committee at European Parliament. 04.02.2019. https://sven-giegold.de/wp-content/uploads/2019/02/DeutscheBank_replies_additional-questions.pdf.

Nötige zusätzliche Maßnahmen

Die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die LINKE sowie die nationale Risikoanalyse enthalten eine Reihe nötiger Zusatzmaßnahmen für eine effektive Geldwäschebekämpfung, darunter:

- **Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten für alle deutschen Immobilien.** Um die Eigentümer/innen von deutschen Immobilien zu ermitteln, muss derzeit die Information aus den Grundbüchern zu den legalen Eigentümern*innen mit den verschiedenen Firmenregistern der in den Eigentümerketten vertretenen Firmen verknüpft werden. Eine gezielte Personensuche ist nicht möglich, weil:
 - Eine Verknüpfung von Grundbuch und Firmenregistern nur mit hohem Aufwand machbar ist,
 - Ausländische Register oft keine Informationen zu Eigentümern und wirtschaftlich Berechtigten enthalten,
 - Die Namenssuchfunktion im deutschen Handelsregister schlecht funktioniert und im Transparenzregister nicht existiert und gleichzeitig kommerzielle Anbieter die Namenssuchen in den weltweit zugänglichen Firmenregistern ermöglichen bisher keinen Zugang zu Transparenzregisterdaten haben.

Der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht eine für erfolgreiche Ermittlungen dringend nötige Suche nach den wirtschaftlich Berechtigten für alle deutschen Immobilien und trägt dabei dem Datenschutz Rechnung. Dafür verbindet er Grundbuch und Transparenzregister über eine ID und sorgt dafür, dass auch ausländische Grundbucheigentümer im deutschen Transparenzregister vermerkt sein müssen, so wie das auch in mehreren anderen europäischen Staaten geplant ist. Die Stellungnahme der Bürgerbewegung Finanzwende zum Kabinettsentwurf schlägt vor eine zumindest teilweise vergleichbare Lösung über einen §23 b GWG umzusetzen.¹⁷

- **Bessere Definition der wirtschaftlich Berechtigten.** Um sicherzustellen, dass das Transparenzregister die wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich erfasst, muss die Meldeschwelle von 25% abgesenkt werden. Vorbild könnte hier das Handelsregister sein, in dem bereits jetzt alle Anteilseigner offengelegt werden müssen. Alternativ könnten zumindest die zehn größten Anteilseigner/innen gemeldet werden müssen.
- **Verbot oder Begrenzung von Barzahlungen beim Immobilienkauf und bessere Kontrolle von Zahlungsströmen.** Angesichts der üblichen Transaktionsvolumina bei Immobiliengeschäften, sollte ein Verbot von Barzahlungen erwogen werden. Auch die Wiedereinführung der Pflicht zur Benutzung von Notaranderkonten bei Immobilientransaktionen oder die Einrichtung einer zentralen Abwicklungsstelle wie in Österreich sollte geprüft und vor allem in Hinsicht auf Kosten-Nutzen und Missbrauchsanfälligkeit geprüft werden.
- **Bessere Umsetzung von Finanzsanktionen und Rückführung von illegitimen Geldern.** Hierzu könnte wie bereits in der nationalen Risikoanalyse ausgeführt zum Beispiel auch „das Schaffen einer zentralen Stelle gehören, welche bundesweit dafür zuständig ist, das Vermögen gelisteter Personen zu er-

¹⁷

https://www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/20190918_Stellungnahme_Geldwaesche.pdf

heben und aufzuspüren“ gehören. Auch ein eigenes Gesetz nach dem Vorbild zum Beispiel der Schweiz wäre zu erwägen.

- **Verstärkung der Kapazitäten und Strukturen bei der Umsetzung der Geldwäschebekämpfung**, unter anderem durch:
 - Mehr qualifiziertes Personal für Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Behörden wie das Bundesverwaltungsamt zur Geldwäschebekämpfung, Registerführung und Einziehung illegitimer Vermögen.
 - Eine unabhängige Evaluierung der FIU.
 - Die Veröffentlichung von Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz, Statistiken zu Geldwäsche und ein Lagebild Geldwäsche.
 - Eine bundeseinheitliche Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz.
 - Eine engere Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden sowohl als Grundlage für den risikobasierten Prüfungsansatz der Geldwäscheaufsicht als auch über die bereits verpflichtenden Verdachtsanzeigen an die FIU.
 - Eine effektive Bekämpfung von Kriminalität im Finanzmarkt.

Bei der Überarbeitung des Vortatenkatalogs sollte Steuerhinterziehung unabhängig von der banden- und gewerbsmäßigen Begehung als Vortat eingestuft werden. Die nationale Risikoanalyse führt hierzu aus: „[a]us strafverfolgungspraktischer Sicht würde die Ausweitung der Strafbarkeit durch Aufnahme sämtlicher Steuerhinterziehungsdelikte in den Vortatenkatalog den Tatnachweis erleichtern.“

Quellen:

Bussmann (2015): „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren.“ Abschlussbericht vom 12. August 2015.

EC (2019): „Estimating international tax evasion by individuals“. Taxation Paper 76. Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019-taxation-papers-76.pdf

TJN (2012): „The Price of Offshore Revisited“. Verfügbar unter: https://taxjustice.net/cms/upload/pdf/Price_of_Offshore_Revisited_120722.pdf

UNODC (2011): „Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crimes“. Verfügbar unter: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/Illicit-financial-flows_31Aug11.pdf

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Netzwerks Steuergerechtigkeit.

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit setzt sich für Transparenz auf den internationalen Finanzmärkten ein und lehnt Geheimhaltungspraktiken ab. Wir unterstützen faire Spielregeln im Steuerbereich und stellen uns gegen Schlupflöcher und Verzerrungen bei Besteuerung und Regulierung und gegen den Missbrauch, der aus diesen folgt. Wir fördern die Einhaltung von Steuergesetzen und lehnen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und all jene Mechanismen ab, die es Vermögenseigentümer*innen und –verwalter*innen ermöglicht, sich aus der Verantwortung gegenüber den Gesellschaften zu stehlen, von denen sie und ihr Wohlstand abhängen. Als zentrales Anliegen lehnen wir Steuer- bzw. Verdunkelungssoasen ab.

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit betreibt den Blog Steuergerechtigkeit mit aktuellen Informationen zu Themen der Steuerpolitik.

Mail: info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Homepage: www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Blog: www.blog-steuergerechtigkeit.de

Mitglieder des Netzwerk Steuergerechtigkeit:

Transparency International Deutschland
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA-EKD)
WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung
ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Global Policy Forum

MISEREOR
Oxfam Deutschland
Attac Deutschland
Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)